B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1o6
- Kinderhaus - Teilabschnitt V - Brüningheide/Nordmark - vom 26. 2. 1971 der Stadt Münster

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1o6 - Kinderhaus - Teilabschnitt V - Brüningheide/Nordmark - wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 196o (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe des am 26. 2. 1971 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplanes Nr. 1o6/V aufgestellt. Die 1. Änderung bezieht sich auf das Grundstück Meinertzstraße 39 - alte Bezeichnung Flur 9o Flurstück 929 tlw., heutige Bezeichnung Flur 9o Flurstück 979 - und ist in violetter Farbgebung in Blatt 2 des Bebauungsplanes Nr. 1o6/V dargestellt.

A. Erläuterung der Planung

Bei Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1o6/V wurde im Bereich des Flurstücks 929 eine private Wegefläche zugunsten der Anlieger gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 11 BBauG in ca. 8,5o m Breite ausgewiesen. Bei Anlegung des privaten Wegenetzes und Bebauung der angrenzenden Grundstücke wurde eine Wegebreite in diesem Bereich von ca. 4,5o m für ausreichend angesehen. Die für die Anlegung des Weges nicht benötigte Fläche wurde in das Grundstück Meinertzstraße 39 einbezogen und bildet heute einen Bestandteil des Flurstücks 979 der Flur 9o.

Damit jedoch der örtliche Grundstücksbestand mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes übereinstimmt, haben Grundstückseigentümer und Erschließungsträger beantragt, den Bebauungsplan entsprechend dem örtlichen Ausbau zu ändern.

Da durch die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und sowohl der betroffene als auch der berechtigte Grundstückseigentümer der Änderung zugestimmt haben, liegen die Voraussetzungen zu einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes im Sinne des § 3o des Bundesbaugesetzes vor, so daß eine öffentliche Auslegung des Planes nach § 2 (6) BBauG sowie die Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 11 BBauG nicht erforderlich sind.

B. Durchführungsmaßnahmen

Da die Bau- und Erschließungsmaßnahmen im Bereich der 1. Änderung abgeschlossen sind, werden zur Verwirklichung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1o6/V keine Maßnahmen mehr zur Ordnung des Grund und Bodens erforderlich.

3. Schätzung der Kosten

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106/V werden die bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106/V vom 26. 1. 1971 genannten Kosten nicht beeinflußt.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu der vom Rat der Stadt Münster am beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106/V vom 26. 2. 1971.

Münster, den 14.05.74

(Dr. Pierchalla)
Oberbürgermeister